

**Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung –
Fristharmonisierung**

Beschluss aus der Landesvorstandsklausur vom 12. bis 14. Juni 2015

Beschluss:

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt, den nachfolgenden Satzungsänderungsantrag an den 12. Landesparteitag einzureichen.

**Maßnahmen der
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Den Beschluss sollen erhalten:

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

Abstimmungsergebnis:

Einvernehmlich beschlossen

f.d.R.

Dresden, den 13. Juni 2015



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Thema: Fristharmonisierung auf 4 Wochen
Paragraph: §5 Abs. 3 und §10. Abs. 1
Treffen: 14.02.2015
Abstimmungsergebnis: Erster Teil: 5/1/0, Zweiter Teil: 5/0/1
Abgestimmt mit: LAG SeniorInnen

Problembeschreibung:

Die Satzung weist eine große Zahl verschiedener Fristen für Einberufungen/Einladungsversendungen auf. Während Landesforen und der Landesjugendtag mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden müssen, sind es bei der LandesseniorInnenkonferenz 8 Wochen und bei einem Kreisparteitag (obgleich es in einigen Kreissatzungen eine längere Frist gibt) 2 Wochen.

Lösungsvorschlag:

Einberufungsfrist LandesseniorInnenkonferenz von 8 auf 4 Wochen absenken. Einberufungsfrist Kreisparteitage von 2 auf 4 Wochen erhöhen.

Satzungsänderung:

Ändere §10 Abs. 1 Nr. a.) von bisher:

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

In Neu:

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

*a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von **vier** Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.*

Und ändere §5 Abs. 3 von bisher:

(3) Die LandesseniorInnenkonferenz ist das höchste Organ der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt und wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Kreisverbände einberufen.

In Neu:

*(3) Die LandesseniorInnenkonferenz ist das höchste Organ der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt und wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat mit einer Frist von **vier** Wochen durch schriftliche Nachricht an die Kreisverbände einberufen.*